
Abteilung: 1.5 - Finanzen
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)
Aktenzeichen: 1.5-901-11
Vorlage-Nr.: 1.5/004/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	09.12.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	13.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Haushaltsberatungen 2025;
a) Haushaltsberatungen und Haushaltssatzung
b) Haushaltsplan Gertrud-Pons-Stiftung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt dem von der Verwaltung vorgelegten mittelfristigen Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2025 bis 2029 zu.
2. Auf der Grundlage der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Kreistag

I. die Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2025 wie folgt:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	322.941.686 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	353.861.656 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-30.919.970 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-27.659.925 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.621.925 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.234.700 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.612.775 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	32.272.700 Euro.

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	4.612.775 Euro
zusammen auf	4.612.775 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 6.450.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 4.050.000 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 86.700.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf | 4.018.167 Euro. |
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf | 5.000.000 Euro. |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf | 0 Euro |
| darunter: | |
| Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | 0 Euro. |

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. S. 606) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf 44,15 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 fällig.

Nachrichtlich: *Kreisumlageaufkommen 2024 80.744.955 Euro*
 Kreisumlageaufkommen 2025 82.648.715 Euro

§ 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital betrug nach dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss per 31.12.2021 rd. 9.077.105,94 Euro. Unter Berücksichtigung der Planzahlen der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2025 voraussichtlich auf - 71.629.182 Euro.¹

¹ Aufgrund der finanziellen Folgen der Flutkatastrophe ist damit zu rechnen, dass sich im Rahmen der Jahresabschlüsse ab 2022 ggf. noch negative Veränderungen ergeben werden.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

II. das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2025 bis 2028
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

III. den Haushaltsplan 2025 der Gertrud-Pons-Stiftung
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

I. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

Vorbemerkung

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Kreishaushalte im Land wird der Etat des Kreises Ahrweiler insbesondere durch massive Kostensteigerungen im Sozial- und Jugendhilfebereich, beim ÖPNV sowie durch allgemeine Preissteigerungen belastet, die nicht adäquat gegenfinanziert werden.

Darüber hinaus hat die verheerende Flutkatastrophe im Juli 2021 in den vergangenen Haushaltsjahren enorme finanzielle Auswirkungen verursacht.

Eine große Herausforderung stellt nach wie vor die Abwicklung der Maßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaus dar. Zum einen kann es aufgrund bestehender Unwägbarkeiten bei der Umsetzung von Maßnahmen zu zeitlichen Verschiebungen und Kostenveränderungen kommen. Zum anderen ist in vielen Fällen nicht planbar, wann die beantragten Leistungen bewilligt werden, was nach wie vor periodenfremde Buchungen zur Folge hat.

Die durch die Flut beschädigte kommunale Infrastruktur wurde im Maßnahmenplan erfasst und wird auch dort fortgeschrieben. Die letzte Fortschreibung der Maßnahmenliste erfolgte im Rahmen der Sitzung des Kreis- und Umweltausschusses am 18.11.2024. Die in diesem Plan für den Landkreis beschlossenen Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2025 entsprechend der Zuordnung im jeweiligen Teilhaushalt veranschlagt. Maßnahmen, die in 2025 umgesetzt und in diesem Jahr auch beantragt werden, sind im Bereich der Erträge und Aufwendungen sowie bei Einzahlungen und Auszahlungen grundsätzlich in gleicher Höhe geplant. Das Volumen hierfür beträgt rd. 53,2 Mio. Euro.

Abweichungen im Saldo der Erträge und Aufwendungen zeigen sich aufgrund von Mehrerträgen in Höhe von 1,3 Mio. Euro. Diese ergeben sich im Teilhaushalt 6 mit 1,08 Mio. Euro und im Teilhaushalt 9 mit 220.000 Euro. Aufgrund von Antragstellungen, welche sich auf Vorjahre beziehen, erfolgen hier voraussichtlich im Haushaltsjahr noch Einnahmen, die zu der oben genannten Verschiebung führen.

Allgemeines

Der Haushaltsplan 2025 basiert auf den vom Statistischen Landesamt am 21.10.2024 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2025.

Der Haushalt 2025 ist gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet – abweichend vom Finanzhaushalt – auch die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen, Rückstellungen und Auflösungen von Sonderposten.

Der Ergebnishaushalt schließt in 2025 bei einem gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Prozentpunkte erhöhten Kreisumlagesatz von 44,15 v. H.

bei Erträgen von	322.941.686 Euro
und Aufwendungen von	353.861.656 Euro
mit einem Jahresfehlbetrag von	- 30.919.970 Euro

ab.

Der Jahresfehlbetrag ist gemäß § 18 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen des Jahresabschlusses des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Dies führt zu einer Reduzierung des Eigenkapitals, bzw. des auszuweisenden negativen Eigenkapitalbetrages.

Das Eigenkapital betrug nach dem zuletzt aufgestellten Jahresabschluss per 31.12.2021 9.077.105,94 Euro. Unter Berücksichtigung der erwarteten Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2022 bis 2024 (Unterrichtung Kreistag am 07.10.2022, 29.09.2023 und 10.10.2024), der 2022 und 2023 zu bildenden Rückstellungen für höhere Aufwendungen in Vorjahren durch den avisierten Abschluss der Kita-Rahmenvereinbarung in Höhe von insgesamt 6.690.093 Euro sowie des Jahresfehlbetrages aus 2025 in Höhe von - 30.919.970 Euro beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2025 voraussichtlich auf - 71.629.182 Euro.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der finanziellen Folgen der Flutkatastrophe damit zu rechnen ist, dass sich im Rahmen der Jahresabschlüsse ggf. noch Veränderungen ergeben können.

Da die flutbedingt erforderlichen Investitionen einerseits zwar zu einem Anstieg des Anlagevermögens führen, andererseits aber aufgrund der 100 % Förderung aus Mitteln des Wiederaufbaufonds ein entsprechender Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist, führt dies nach aktueller Rechtslage nicht zu einem Anstieg des Eigenkapitals. Vor diesem Hintergrund steht die Verwaltung in Gesprächen mit dem Land, hier eine Änderung zu erreichen, die es ermöglicht, durch diese Investitionen auch wieder einen Anstieg des Eigenkapitals zu erreichen.

Die wesentlichen Entwicklungen im Ergebnishaushalt stellen sich wie folgt dar:

■ Posten E 1 (Steuern und ähnliche Abgaben)

Die Erträge aus der Jagdsteuer sind mit 410.000 Euro veranschlagt und erhöhen sich damit gegenüber dem Vorjahr um 10.000 Euro.

■ Posten E 2 (Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge)

Diese Position weist gegenüber dem Vorjahresansatz die nachfolgenden wesentlichen Veränderungen auf:

Die Schlüsselzuweisung B ist für das Jahr 2025 in Höhe von rd. 44,5 Mio. Euro veranschlagt und liegt damit um ca. 4,3 Mio. Euro höher als im Vorjahr.

Nähere Einzelheiten zu den Landeszuweisungen nach dem LFAG für das Jahr 2025 sind auf Seite 20 dargestellt.

Aufgrund des gegenüber dem Vorjahreszeitraum höheren Umlagesatzes von nunmehr 44,15 v. H. steigt das Aufkommen aus der Kreisumlage auf rd. 82,65 Mio. Euro (+ 1,9 Mio. Euro gegenüber Vorjahr).

Ein Betrag in Höhe von 2,44 Mio. Euro wurde für Billigkeitsleistungen des Landes eingeplant, die für die Finanzierung von Personalaufwendungen aufgrund der Flutkatastrophe gewährt werden.

Da in 2025 keine erneute Sonderzuweisung zur Flüchtlingsfinanzierung geplant ist, reduzieren sich hier die Erträge um rd. 6,7 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Neben den allgemeinen Zuweisungen werden unter dem Posten E 2 auch die Erträge veranschlagt, mit denen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau gerechnet wird.

Bezogen auf die Maßnahmen des Landkreises ergeben sich hier Erträge in Höhe von rd. 53,2 Mio. Euro (Vorjahr: 34,85 Mio. Euro).

Die Steigerung der Erträge für den Wiederaufbau resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des Ansatzes für Gewässerwiederherstellung von 26,2 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro (+ 23,8 Mio. Euro). Eine Minderung der Ansätze ergibt sich im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes von 2,321 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro (- 321.000 Euro), für Beförderung zu Schulen von 570.000 Euro auf 375.000 Euro (- 195.000 Euro) und für Bau/Unterhaltung von Kreisstraßen von 1,107 Mio. Euro auf 175.000 Euro (- 932.000 Euro).

Dem stehen entsprechende Aufwendungen unter Posten E 10 und E 14 von insgesamt rd. 51,89 Mio. Euro gegenüber (Vorjahr: 34,67 Mio. Euro).

Zur Erläuterung der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau wird auf die Ausführungen der Posten E 10 und E 14 verwiesen.

■ Posten E 3 (Erträge der sozialen Sicherung)

Bei den Erträgen der sozialen Sicherung wurde gegenüber dem Vorjahr ein Mehrertrag von insgesamt rd. 7,13 Mio. Euro kalkuliert. Im Teilhaushalt 8 erhöhen sich die Erträge um rd. 7,54 Mio. Euro. Im Teilhaushalt 9 sind 409.000 Euro weniger Ertrag vorgesehen.

Hinsichtlich der Entwicklung wird auf die nachfolgende Darstellung zu den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) verwiesen.

■ Posten E 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Für das Jahr 2025 wird mit geringfügig niedrigeren Verwaltungsgebühren von insgesamt rd. 4.400 Euro gerechnet.

■ Posten E 5 (Privatrechtliche Leistungsentgelte)

Hier ergeben sich geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

■ Posten E 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)

Die Erträge erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 680.000 Euro. Dies ist zum einen auf höhere Kostenerstattungen von Pensionen und Beihilfen durch den AWB und ESG zurückzuführen (insgesamt 32.210 Euro).

Zum anderen werden Kostenerstattungen beim Mutterschaftsgeld höher eingeschätzt (60.000 Euro). Weiterhin erhöht sich die Zuweisung vom SPNV Nord um rd. 339.000 Euro und beläuft sich damit in 2025 auf insgesamt ca. 1,8 Mio. Euro. Eine Personalkostenerstattung für im Jobcenter eingesetzte Mitarbeiter führt zu einem Mehrertrag von 400.000 Euro gegenüber dem Vorjahr.

■ Posten E 7 (Sonstige laufende Erträge)

Der Ansatz fällt insgesamt um rd. 164.000 Euro niedriger aus als im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen durch den Wegfall von im Jahr 2024 veranschlagten Spenden zurückzuführen.

■ Posten E 9 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)

Der Ansatz für die Personal- und Versorgungsaufwendungen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr (rd. 38,6 Mio. Euro) um rd. 828.000 Euro und beläuft sich auf rd. 39,4 Mio. Euro.

Die Personalaufwendungen (aktive Beschäftigte und Beamte) betragen rd. 33,28 Mio. Euro und liegen damit um rd. 1,27 Mio. Euro über dem Vorjahresansatz.

Der Aufwand für Versorgungsaufwendungen sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 439.000 Euro auf rd. 6,15 Mio. Euro.

■ Posten E 10 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Unter dem Posten E 10 ist der Großteil der Aufwendungen veranschlagt, die gemäß Maßnahmenliste des Landkreises im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau stehen und denen Erträge im Posten E 2 gegenüberstehen (Ausführungen zu den weiteren Maßnahmen, vgl. Posten E 14). Im Posten E 10 sind insgesamt 50,93 Mio. Euro für Maßnahmen des Wiederaufbaus enthalten. Die Aufwendungen für die Wiederherstellung von Ufern, Böschungen und Nebengewässern sind mit 50 Mio. Euro veranschlagt, was eine Erhöhung um 23,8 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Die Kosten sind durch Erträge aus dem Aufbauhilfefonds gedeckt (vgl. Posten E 2).

Die Schülerbeförderungskosten im Bereich Wiederaufbau sinken um 195.000 Euro auf nunmehr 375.000 Euro.

Die Aufwendungen für Entsorgung von ölhaltigen Schlämmen und Böden im Rahmen des Wiederaufbaus entfallen ab 2025, da die Beräumung der Bodenlagerflächen abgeschlossen ist. Selbiges gilt für Aufwendungen für das Recycling und die Entsorgung von Bauschutt.

Die Unterhaltungsaufwendungen des Infrastrukturvermögens (Wiederaufbau) im Bereich der Kreisstraßen sinken um 931.775 Euro auf nunmehr 175.700 Euro.

Die Kosten zum Ausgleich des Wirtschaftsplanes ESG sinken im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2,88 Mio. Euro. Gründe sind die Reduzierung von Aufwendungen für die Bauunterhaltung und der Wegfall der Zinsaufwendungen für die Vorfinanzierung des Wiederaufbaus.

Die Schülerbeförderungskosten steigen von 20,5 Mio. Euro um 5,1 Mio. Euro auf nun 25,6 Mio. Euro. Grund für die Kostensteigerung ist im Wesentlichen die Neuvergabe des Linienbündels Hocheifel.

Kostenerstattungen für die Rettungsleitstelle Koblenz führen zu Mehraufwendungen in Höhe von 80.000 Euro. Diese ist auf Lohnsteigerungen und auf Erhöhungen der Planstellen zurückzuführen.

Die Aufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb des Fahrradvermietsystems sinken um 413.000 Euro auf 117.000 Euro.

■ Posten E 11 (Abschreibungen)

Der Ansatz fällt um rund 81.000 Euro niedriger aus als im Vorjahr.

■ Posten E 12 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen)

Für 2025 wird mit einer Steigerung gegenüber dem Vorjahresansatz von insgesamt rd. 2,87 Mio. Euro gerechnet.

Die Personalkostenzuschüsse an kommunale Träger im Bereich der Tageseinrichtungen von Kindern steigen um ca. 1,68 Mio. Euro. Bei freien Trägern steigen diese um ca. 2,48 Mio. Euro.

Zuweisungen für Weiterbildungsmaßnahmen für Unternehmer im Landkreis Ahrweiler führen zu neuen Aufwendungen von 100.000 Euro, welche jedoch durch Spenden in Höhe von 100.000 Euro gedeckt sind.

Der Zuweisungsbedarf im Bereich ÖPNV (VRS, VRM) sinkt um 224.000 Euro im Vergleich zum Vorjahr.

Da in 2025 keine erneute Sonderzuweisung zur Flüchtlingsfinanzierung geplant ist (vgl. E 2), entfällt auch die anteilige Weiterleitung von Mitteln an Kommunen. Hierdurch ergibt sich ein Minderaufwand i. H. v. rd. 1,15 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr.

■ Posten E 13 (Aufwendungen der sozialen Sicherung)

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung um insgesamt rd. 11,39 Mio. Euro. Hinsichtlich der Entwicklung wird auf die nachfolgende Darstellung zu den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) verwiesen.

■ Posten E 14 (Sonstige laufende Aufwendungen)

Die Aufwendungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 1,51 Mio. Euro und belaufen sich in 2025 auf ca. 14,95 Mio. Euro.

Die Sachverständigenkosten werden im Bereich der Kreisentwicklung um 100.000 Euro reduziert.

Die Sachverständigenkosten im Bereich der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus sinken im Vergleich zum Vorjahr um 490.000 Euro.

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau sind hier Aufwendungen in Höhe von 958.500 Euro veranschlagt, denen Erträge im Posten E 2 gegenüberstehen. Der Großteil der Aufwendungen entfällt hierbei auf die Kosten für die Architektenberatung, die sich um 1,35 Mio. Euro auf nun 900.000 Euro reduziert haben.

Die Sachverständigenkosten im Bereich der Bedarfs- und Organisationsplanung sowie der Fachplanung Katastrophenschutz werden mit 50.000 Euro weniger veranschlagt.

Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Software steigen um 234.000 Euro im Vergleich zum Vorjahr. Die Erhöhung des Ansatzes basiert auf allgemeinen Preissteigerungen, der stetig steigenden Userzahl sowie zusätzlichen Aufwendungen im Bereich Digitalisierung und IT-Sicherheit.

Zudem entstehen durch die externe Digitalisierung von Bestandsakten der Ausländerbehörde Aufwendungen in Höhe von ca. 160.000 Euro.

■ **Posten E 17 (Zins- und sonstige Finanzerträge)**

Für die im Hoheitsvermögen gehaltenen RWE-Aktien (80.993 Stück) wurde eine Dividendenzahlung in Höhe von 1,10 Euro/Aktie und dementsprechend ein Finanzertrag von 89.092 Euro veranschlagt.

Da weitere 418.929 RWE-Aktien des Landkreises in der kreiseigenen Solarstrom Ahrweiler GmbH eingelagert sind, fließen die Dividendenerträge (460.822 Euro) der Gesellschaft zu. Insgesamt erzielt der Landkreis für seine RWE-Aktien in 2025 Brutto-Dividendenerträge in Höhe von 549.914 Euro.

■ **Posten E 18 (Zins- und sonstige Finanzaufwendungen)**

Die Zinsaufwendungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 135.000 Euro.

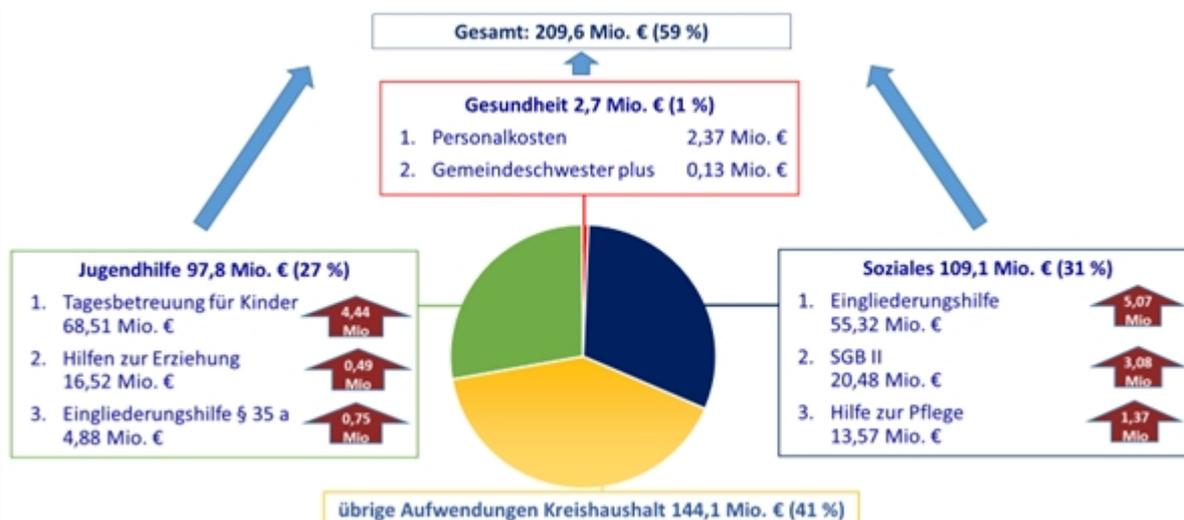
Ergänzende Erläuterungen

Aufwendungen in den Bereichen Jugend, Soziales und Gesundheit

Auch in 2025 steigen die Ausgaben für soziale Leistungen – zwischenzeitlich belaufen sich die Gesamtausgaben des Ergebnishaushalts in den Teilhaushalten der Sozial- und Jugendhilfe sowie dem Gesundheitsamt auf rund 59 %. Gegenüber dem Vorjahr steigen die gesamten Aufwendungen (inklusive Personalaufwand) der Teilhaushalte 8 „Soziales“ und 9 „Jugendhilfe“ sowie 10 „Gesundheit“ um 16,16 Mio. Euro (Steigerung Vorjahr: 11,5 Mio. Euro). Diese Entwicklung hält an und wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren fortsetzen: Im Sozialhaushalt werden die Kosten für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und der Hilfe zur Pflege, im Jugendhilfehaushalt die Personalkostenzuschüsse an Träger der Kindertagesstätten und bei den Hilfen zur Erziehung weiter steigen.

Hinweis:

Die Bereiche „Unterhaltsvorschuss“ (Produkt 3410) und „Elterngeld“ (Produkt 3513) sind im Teilhaushalt 8 erfasst. Da diese organisatorisch Teil des Jugendamts sind, werden die Summen in den Grafiken und Erläuterungen dem Bereich Jugendhilfe (Teilhaushalt 9) zugeordnet. Der Bereich Gesundheit wird ohne den Bereich Sport (Teilhaushalt 10, Leistung 4210) betrachtet.



Erläuterungen:

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

Der Teilhaushalt 8 verzeichnet 2025 Mehraufwendungen in Höhe von rund 10,4 Mio. Euro (+ 10,5 %) gegenüber 2024. Gleichzeitig erhöhen sich die Erträge um rund 8,03 Mio. Euro (+ 12,0 %).

Aus der nachstehenden Grafik ergibt sich die Verteilung der Aufwendungen:



Die größte Kostensteigerung ist wie in den Vorjahren im Bereich der **Hilfen für Menschen mit Behinderung** in Höhe von zusätzlich rund 5,1 Mio. Euro zu verzeichnen. Ursächlich für die Kostensteigerungen sind insbesondere Assistenzleistungen für erwachsene Menschen in Einrichtungen in Höhe von rund 3,8 Mio. Euro brutto. Diese sind überwiegend auf Tarifierhöhungen, den teilweise rückwirkenden Abschluss neuer Vergütungsvereinbarungen zwischen den Anbietern und dem Land sowie damit verbundenen Vergütungssatzsteigerungen zurückzuführen. Zudem tragen auch steigende Fallzahlen dazu bei.

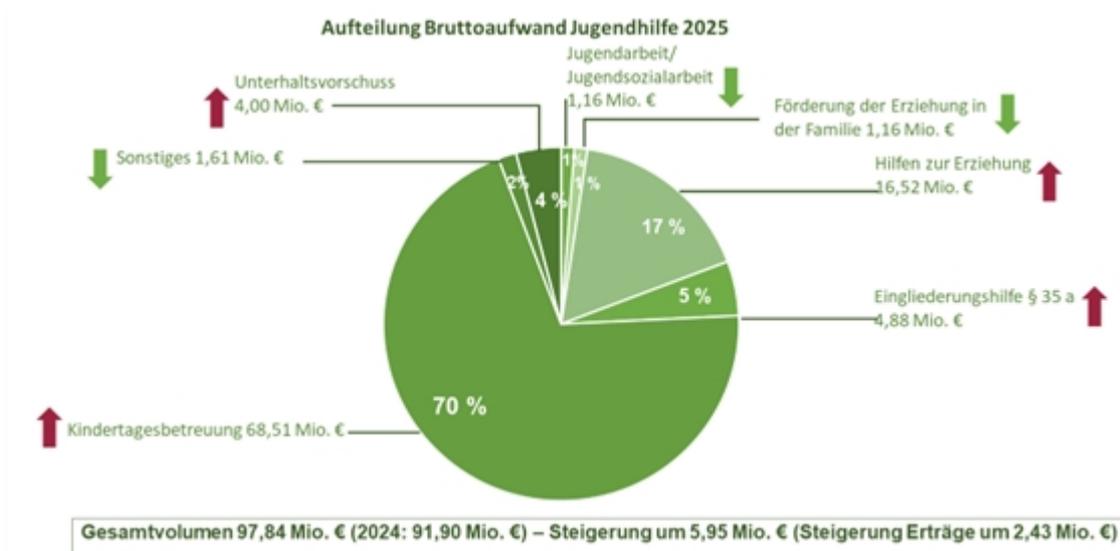
Hinsichtlich der Kostenaufteilung in der Eingliederungshilfe gibt es einen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (= Landkreise und kreisfreie Städte) und einen überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (= Land Rheinland-Pfalz). Die jeweilige Zuständigkeit richtet sich danach, ob die Leistungsberechtigten unter 18 Jahren (= örtlicher Träger) oder aber 18 Jahre und älter sind (= überörtlicher Träger). Die Nettoaufwendungen des örtlichen Trägers verbleiben zu 100 % beim Kreis, die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers übernehmen das Land und der Landkreis jeweils zu 50 %.

Die Erträge steigen in diesem Bereich um rund 1,80 Mio. Euro. Die im Verhältnis zu den Aufwendungen geringere Steigerung der Erträge ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die pauschale Bundeserstattung in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro nach der Landesarbeitsgruppe DOPPIK im Produkt 3122 „Sicherung des Lebensunterhalts“ zu buchen ist. In diesem Bereich, der insbesondere die **Leistungen der Unterkunft nach dem SGB II** erfasst, steigen die Erträge um rund 4,1 Mio. Euro und die Aufwendungen um rund 3,1 Mio. Euro. Die Aufwandssteigerungen sind auf einen Anstieg der Bedarfsgemeinschaften und der Mietobergrenzen zurückzuführen.

Teilhaushalt 9 - Jugendhilfe

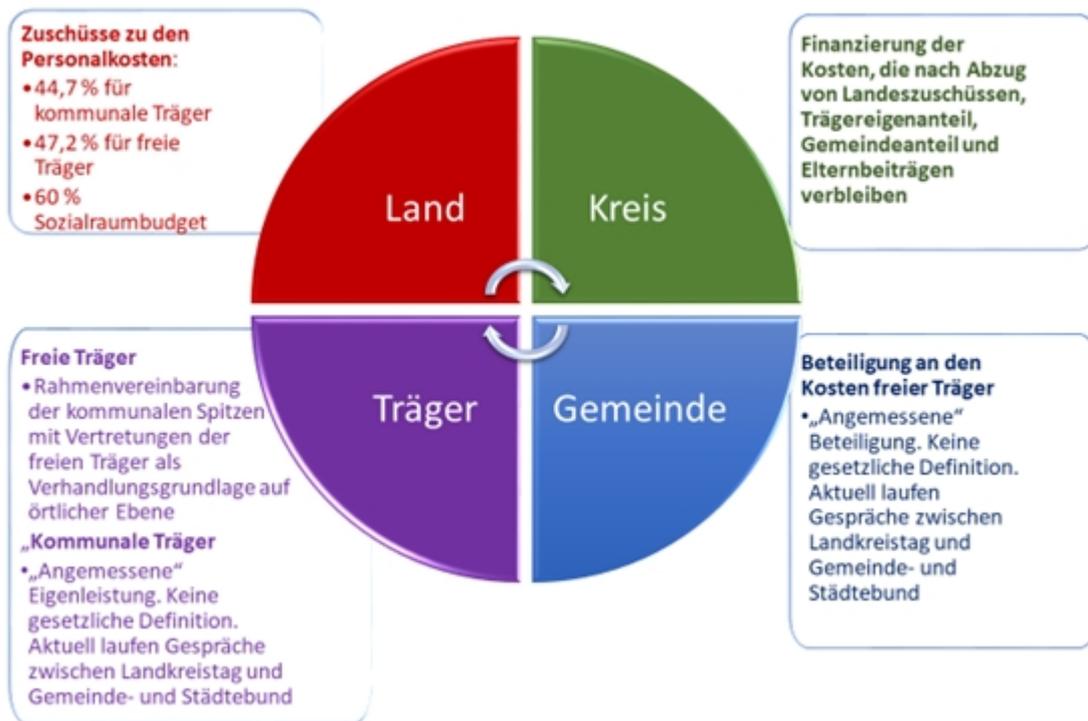
Der Teilhaushalt 9 verzeichnet im Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr einen Mehraufwand in Höhe von rund 5,95 Mio. Euro (+ 6,47 %). Dem stehen Mehrerträge in Höhe von rund 2,43 Mio. Euro (+ 6,36 %) gegenüber.

Aus der nachstehenden Grafik ergibt sich die Verteilung der Aufwendungen:



Hilfen zur Erziehung sind neben der **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche/junge Volljährige** und den Personalkosten für **Kindertagesstätten** die wesentliche Ausgabenposition im Teilhaushalt 9. Seit Jahren steigen die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung und auch der Eingliederungshilfe. Es ist eine Zunahme der Fallzahlen sowie der damit verbundenen fallbezogenen Kosten festzustellen. Die Fallkomplexität steigt und somit auch der Anteil kostenintensiver Einzelhilfen. Erwähnenswert ist darüber hinaus die kontinuierlich sinkende Kostenbeteiligung des Landes, die sich von ehemals 25 % in 2002 auf zwischenzeitlich rd. 8 % reduziert.

Die Finanzierung von Kindertagesstätten wurde durch die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes zum 01.07.2021 grundlegend neu geregelt. Die Anteile der Träger von Kindertagesstätten und die Beteiligungen der Gemeinden sind dabei nicht konkret durch den Gesetzestext erfasst – siehe nachstehende Übersicht:



Bei folgenden Finanzströmen ergeben sich offene Fragestellungen in Folge der Gesetzesnovellierung:

Eigenanteil kirchlicher Träger

Dieser Bereich ist grundsätzlich durch eine im Frühjahr 2024 verabschiedete Übergangsvereinbarung geregelt. Eine Besonderheit besteht vorliegend im Kreis Ahrweiler, da mit dem Bistum Trier eine Kostenvereinbarung auf Basis des vor Jahren getroffenen Sparbeschlusses existierte. Diese wurde durch das Bistum zum 31.12.2023 gekündigt, sodass aus Sicht der Verwaltung eine Anwendung der Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2023 zumindest fraglich ist. Seitens des Bistums wurde Erörterungsbedarf angekündigt.

Eigenanteil sonstiger freier Träger

Im Rahmen der Übergangsvereinbarung wurde geregelt, dass auch von sonstigen freien Trägern ein Eigenanteil zu fordern ist. Die Sachkosten sind individuell zu verhandeln.

Dies stellt sich aktuell als sehr komplex dar, da es keine Definition bzw. Negativ- oder Positivabgrenzung der Begrifflichkeit „Sachkosten“ gibt. Durch eine Arbeitsgruppe auf der Ebene von Landkreistag und Städtetag soll aktuell ein Abgrenzungsvorschlag zu den Baukosten erfolgen. Hinzu kommen weitere offene Fragestellungen, da es bei einigen Faktoren (z. B. Abschreibungen, Finanzdienstleistungen, Gemeinkosten etc.) Gründe für oder gegen eine Berücksichtigung gibt. Die Erhebung der Daten und erste Gespräche mit den sechs sonstigen Trägern im Kreis Ahrweiler laufen derzeit.

Eigenanteil kommunaler Träger

Nach der Novellierung des Gesetzes hat sich der kommunale Träger „angemessen“ zu beteiligen. Weitere Ausführungen macht das Gesetz nicht. Auf Ebene der kommunalen Spitzen wird aktuell ein Vorschlag geprüft, die Beteiligung der kommunalen Träger nach den Regelungen des „alten“ Rechts zu bemessen. Die administrative Berechnung eines Eigenanteils stellt sich allerdings nicht als 1:1 übertragbar dar. Eine einheitliche Einigung auf Ebene der kommunalen Spitzen wird angestrebt.

Beteiligung von Kommunen an den Kosten freier Träger

Auch hier wird aktuell ein Vorschlag auf Ebene der kommunalen Spitzen geprüft. Danach sollen Kommunen in der prozentualen Höhe beteiligt werden, die bei eigener Trägerschaft entstehen würde. Diese Regelung basiert auf Grundlage eines Beschlusses des OVG Rheinland-Pfalz.

Da die Regelungen rückwirkend für den Zeitraum ab dem 01.07.2021 anzuwenden sind und die Personalkostenzuschüsse einen Umfang von zwischenzeitlich rund 64,5 Mio. Euro beinhalten, können im Jahr 2025 noch relevante Belastungen für den Kreishaushalt entstehen.

Aufgrund von Kostenerhöhungen in Folge des Ausbaus der Angebotsstrukturen, der tariflichen Entwicklungen und der kalkulierten Nachzahlungen auf Vorjahre steigen die Aufwendungen um rund 4,12 Mio. Euro auf 65,8 Mio. Euro.

Demgegenüber stehen Ertragssteigerungen insbesondere durch entsprechende Landeszuweisungen in Höhe von rund 2,89 Mio. Euro. Somit ergibt sich saldiert eine Erhöhung um rund 1,23 Mio. Euro (= 4,23 %).

Schwerpunkte 2025

Der demografische Wandel schreitet voran und ist mit einer der größten gesellschaftlichen Herausforderungen, die auch im Landkreis Ahrweiler mit erheblichen Veränderungen einhergehen wird. Sinkende Geburtenraten und eine steigende Lebenserwartung führen dazu, dass der Anteil älterer Menschen stetig wächst und sich somit auch die Bedarfslagen wandeln werden. Dies wiederum hat tiefgreifende Folgen u. a. für die Wirtschaft, den Gesundheits- wie auch insgesamt den sozialen Sektor.

Um diesen Veränderungen adäquat zu begegnen, ist die Entwicklung zukunftsorientierter Handlungskonzepte im Sinne eines generationenfreundlichen Kreises erforderlich. Ziel muss es sein, den demografischen Wandel als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen und diesen gemeinsam zu gestalten.

Demografischer Wandel



Generationenfreundlicher Kreis Ahrweiler

Die Herausforderungen der nächsten Jahre liegen in der Entwicklung von nachhaltigen Demografiestrategien: Vorliegend rücken sozialraumorientierte Konzepte und damit entsprechende Bedarfslagen und Schwerpunkte in den Fokus. Dies bedeutet zu berücksichtigen, dass es regionale Unterschiede und somit verschiedene (Handlungs-)Schwerpunkte – beispielsweise Wohnen, Arbeit, (frühkindliche) Bildung, Gesundheitsversorgung, Pflege etc. – geben wird. Die hierfür erforderlichen Prozesse sind partizipativ unter Beteiligung von Politik, Verwaltung und der Bevölkerung zu gestalten und regionalisiert auszurichten. Lokale Strategien sind gemeinsam zu erarbeiten, abzustimmen und die Vernetzung weiter auszubauen. Die verschiedenen Planungsstränge im sozialen Bereich – Kita-Bedarfsplanung, Jugendhilfeplanung, Teilhalbe- und Pflegestrukturplanung, Gesundheitsförderplanung und Psychiatrieplanung – müssen sozialräumlich bzw. regionalisiert einer Gesamtschau unterzogen und aufeinander abgestimmt werden.

Unter Hinweis auf die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die verschiedenen Altersjahrgänge werden in 2025 nachfolgend dargestellte Schwerpunkte gesetzt. Diese reichen u. a. vom weiteren Ausbau der frühkindlichen Bildung über konkrete Planungen zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes, der Installierung von weiteren regionalen Netzwerkkonferenzen bis hin zum Aufbau eines Netzwerks Demenz, dessen Koordinationsstelle zu Beginn des kommenden Jahres erstmals besetzt sein wird.



Teilhaushalt 8 „Soziale Hilfen“

- **Einrichtung und Durchführung weiterer regionaler Netzwerkkonferenzen sowie Umsetzung von Maßnahmen**
- **Fortführung der AG Wohnen**
- **Fortführung der AG Migration**

Teilhaushalt 9 „Jugendhilfe/Kita“

- Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Sozialraum Sinzig
- Angebote für Kinder psychisch kranker Eltern
- Weitere Umsetzung der Rahmenvereinbarung Kita
- Fortführung der AG „Umsetzung GaFöG“
- Fachkräftegewinnung in Kitas – Kampagne mit Schulen
- Umsetzung Konzept: „Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kitas“

Teilhaushalt 10 „Gesundheit“

- **Medizinische Versorgung in der ländlichen Region Adenau**
- **Gesundheitsförderplanung: Projekt „Kleine Hände, große Taten“**
- **Aufbau eines Netzwerks „Demenz“ / Errichtung einer zentralen Anlaufstelle**

Landeszuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Das Land hat am 24.11.2022 das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und dem Land (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen. Im Zuge der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) kam es zu einem grundlegenden Systemwechsel, wodurch insbesondere auch die Systematik der bisherigen Schlüsselzuweisungen des Landes verändert wurde.

Zentraler Punkt war hier die Einführung der sog. Schlüsselzuweisung B im Bereich der allgemeinen Finanzausweisungen des Landes, durch die eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen zur Wahrnehmung einer Vielzahl von Aufgaben der Kommunen gewährleistet werden soll. Im Gegenzug sind die bisher gewährten Schlüsselzuweisungen B1, B2, C1 bis C3, die Allgemeine Straßenzuweisung sowie die Investitionsschlüsselzuweisung weggefallen. Für den Landkreis verbleibt neben der Schlüsselzuweisung B lediglich die Zuweisung für die Schülerbeförderung.

Nach den vom Statistischen Landesamt am 21.10.2024 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2025 ist von folgenden Zahlungen des Landes auszugehen:

	Tatsächliche Festsetzung 2024	Planung 2025	Unterschied 2025 zu 2024
Schlüsselzuweisung B	40.430.859 ¹⁾	44.495.578	4.064.719
Zuweisung Schülerbeförderung	9.500.000 ²⁾	9.500.000	0
Gesamtsumme	49.930.859	53.995.578	4.064.719

¹⁾ Die LFAG-Zuweisungen können bei der Planung des Haushaltes nur geschätzt werden. Die tatsächlichen Zuweisungen basieren auf den unterjährigen Festsetzungen.

²⁾ Haushaltsansatz 2024, da die Festsetzung 2024 noch nicht erfolgt ist.

Kreisumlage

Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage 2025 sind die Einnahmen der Gemeinden aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, den Anteilen aus der Einkommenssteuer, dem Familienleistungsausgleich und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Zeitraum vom 4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024 (= Steuerkraftzahlen der Gemeinden), sowie die Schlüsselzuweisung A und die Zuweisung für zentrale Orte.

Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres sind die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage 2025 um insgesamt rd. 4,37 Mio. Euro auf rd.187,20 Mio. Euro gesunken.

Bei einem gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Prozentpunkte erhöhten Kreisumlagesatz von 44,15 v. H. ergibt sich ein Kreisumlageaufkommen von 82.648.715 Euro. Im Vergleich zum Jahr 2024 bedeutet dies ein Plus von 1.903.760 Euro. Nähere Einzelheiten sind der Übersicht unter Register 24 zu entnehmen.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt bildet die reinen Zahlungsströme ab.

Für 2025 schließt der Finanzhaushalt bei

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von	320.168.878 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von	347.828.803 Euro
sowie Tilgungsleistungen von	1.186.674 Euro
mit einem Finanzmittelfehlbetrag von	- 28.846.599 Euro

ab.

Für 2025 ist die Veranschlagung eines Liquiditätsdarlehens in Höhe des Finanzmittelfehlbetrags erforderlich.

Im Bereich der **Investitionen** ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von	2.621.925 Euro
Auszahlungen in Höhe von	7.234.700 Euro
somit eine Finanzierungslücke von	- 4.612.775 Euro

Zur Finanzierung der Investitionen ist die Veranschlagung eines Investitionskredites in Höhe von 4.612.775 Euro erforderlich.

Wesentliche Investitionen:

Für den Erwerb von Hard- und Software sind im Teilhaushalt 1 (Steuerung und Personal) saldiert 0,92 Mio. Euro veranschlagt.

Im Teilhaushalt 6 (Sicherheit) sind saldiert Ein- und Auszahlungen in Höhe von rd. 2,32 Mio. Euro eingeplant. Entsprechende Mittel sind insbesondere für die Beschaffung von Fahrzeugen, Behältern etc. und für die Ausrüstung in den Bereichen Brand- sowie Katastrophenschutz vorgesehen.

Baukostenzuwendungen nach § 15 Kindertagesstättengesetz sind im Teilhaushalt 9 in Höhe von insgesamt 718.400 Euro veranschlagt.

Im Teilhaushalt 13, Produkt 5420 - Kreisstraßen - sind Investitionen in einem Volumen von rd. 2,3 Mio. Euro vorgesehen. Abzüglich der Zuwendungen des Landes in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro verbleibt ein Kreisanteil von rd. 0,6 Mio. Euro (Vorjahr 0,4 Mio. Euro).

Für Hochwasservorsorgemaßnahmen (Grunderwerb) sind im Teilhaushalt 14 (Umwelt und Natur) Auszahlungen in Höhe von 800.000 Euro und Einzahlungen aus dem Aufbauhilfefonds in Höhe von 720.000 Euro veranschlagt.

Nähere Einzelheiten zur Veranschlagung der Investitionen können der Investitionsübersicht entnommen werden.

Investitionskreditbedarf und Gesamtschuldenstand

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungsleistungen von 1.186.674 Euro für **Investitionsdarlehen** ergibt sich 2025 eine Nettoneuverschuldung von 3.426.101 Euro. Der Schuldenstand aus **Kreditaufnahmen für Investitionen** wird sich per 31.12.2025 auf voraussichtlich rd. 30,594 Mio. Euro belaufen.

	in Euro	
Schuldenstand zum 31.12.2021 (Bilanz - Jahresabschluss 2021)	14.431.083,17	
Kreditaufnahme 2022	+ 1.200.000,00	
Tilgung 2022 (gem. Finanzrechnung 2022)	- 780.779,89	
Schuldenstand zum 31.12.2022	14.850.303,28	
Kreditaufnahme 2023 (aus Kreditermächtigung 2022)	+ 4.200.000,00	
Tilgung 2023 (gem. Finanzrechnung 2023)	-778.659,29	
Schuldenstand zum 31.12.2023	18.271.643,99	
Kreditaufnahme 2024 (aus Kreditermächtigung 2023)	+ 3.440.000,00	
Geplante Tilgung 2024 (gem. Finanzhaushalt 2024)	- 1.030.091,00	
Vorauss. Schuldenstand zum 31.12.2024	20.681.552,99	
Kreditermächtigung aus 2024	+ 6.487.200,00	
geplante Kreditermächtigung 2025 (gem. Finanzhaushalt 2025)	+ 4.612.775,00	
Geplante Tilgung 2025 (gem. Finanzhaushalt 2025)	- 1.186.674,00	
Vorauss. Schuldenstand zum 31.12.2025	30.594.853,99	

Zum 31.12.2023 ergab sich ein Bestand an **Kredit**en zur Liquiditätsicherung in Höhe von 16,0 Mio. Euro. Mit dem zu erwartenden Finanzmittelfehlbetrag 2024 in Höhe von rd. 20,85 Mio. Euro ergibt sich ein voraussichtlicher Stand zum 31.12.2024 in Höhe von rd. 36,85 Mio. Euro.

Unter Berücksichtigung des Finanzmittelfehlbetrags 2025 (rd. 28,8 Mio. Euro) ergibt sich ein voraussichtlicher Stand per 31.12.2025 von rd. 65,7 Mio. Euro.

Der **Gesamtschuldenstand** per 31.12.2025 beläuft sich somit voraussichtlich auf rd. 96,3 Mio. Euro.

Stellenplan

Der Stellenplan 2025 beinhaltet neben den üblichen Aktualisierungen, bedingt durch Stellenwechsel und Stellenveränderungen innerhalb der Verwaltung, verschiedene Stellenhebungen, Stellensenkungen und auch Stellenumwandlungen.

Die Stellenhebungen sind im Wesentlichen bedingt durch Veränderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen im Bereich der jeweiligen Stelle und damit verbundenen Stellenbewertungen.

Darüber hinaus kommt es zu Stellenmehrungen, aber auch -streichungen in verschiedenen Bereichen der Verwaltung.

Im Ergebnis mehrt sich die Stellenzahl der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten des Kreises (Beschäftigte ohne Eigenbetrieb) nach Abzug der Stellenstreichungen um gerundet 16,57 Stellenanteile).

Nähere Einzelheiten können der Sitzungsvorlage beigefügten Anlage entnommen werden.

II. Finanzplanungszeitraum bis 2028

Das Zahlenwerk zum Finanzplanungszeitraum bis zum Jahre 2028 im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurde – soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für Änderungen bekannt sind – flächendeckend unverändert fortgeschrieben.

Ausgewiesen sind in der Investitionsübersicht die geplanten und voraussichtlich zu tätigen Investitionen bis zum Jahre 2028.

III. Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung

Nach der Verfassungsurkunde der Gertrud-Pons-Stiftung obliegt es dem Kreistag, alljährlich einen Haushaltsplan zu beschließen. Der entsprechende Entwurf ist beigefügt.

Das Stiftungsvermögen von 74.300 Euro ist seit dem 06.04.2023 angelegt mit einem Zinssatz von 2,0 % p.a.. Zusammen mit dem Bestand aus 2024 von 14.562 Euro werden im kommenden Haushaltsjahr (abzüglich von Reise- und Verwaltungskosten) insgesamt 16.892 Euro für Stipendien zur Verfügung stehen.

IV. Mittelfristiges Haushaltskonsolidierungskonzept

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 01.03.2024 die Verwaltung u. a. beauftragt, ein mittelfristiges Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen.

Die Verwaltung schlägt hierzu für einen Zeithorizont von 5 Jahren, d.h. von 2025 – 2029, folgende Maßnahmen vor:

1. Aktivierung der Erträge der RWE-Aktien

Der Landkreis besitzt insgesamt 499.922 Aktien der RWE AG. Davon befinden sich 80.993 RWE-Aktien im Hoheitsvermögen und 418.929 RWE-Aktien in der Solarstrom Ahrweiler GmbH.

Für den Haushalt 2025 kalkuliert die Verwaltung mit einer Dividende von 1,10 Euro/Aktie, mithin mit einem Netto-Ertrag in Höhe von rd. 74.993 Euro für die Aktien im Hoheitsvermögen bzw. den Kreishaushalt. Für die Aktien in der Solarstrom Ahrweiler GmbH fließt die Dividende in die GmbH mit einem Bruttoertrag von 460.822 Euro. Dies führt in der Solarstrom GmbH zu einem Jahresüberschuss, der gemeinsam mit den Einnahmen aus der Einspeisevergütung bislang immer in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Vorgeschlagen wird, künftig die Dividendenerträge aus den Aktien im Rahmen des Jahresabschlusses der Solarstrom Ahrweiler GmbH vollständig an den Landkreis als alleinigen Gesellschafter auszuschütten.

Zudem soll für die Folgejahre durch eine Steuerberatungsgesellschaft geprüft werden, inwieweit es ggf. steuerlich günstiger ist, die Aktien aus der GmbH herauszunehmen und wieder ins Hoheitsvermögen zu bringen. Dabei soll auch untersucht werden, inwieweit die in der Innovations- und Gründerzentrum Sinzig GmbH angesammelten Verlustvorträge steuerlich eingebracht werden können.

2. Jährliche Gewinnabführung der Kreissparkasse Ahrweiler

Als Träger der Sparkasse kann der Landkreis nach § 20 Sparkassengesetz eine Gewinnabführung der Sparkasse erhalten. Mindestens 50 % des Jahresüberschusses müssen zur Stärkung des Eigenkapitals verwandt werden. Vorgeschlagen wird, in den nächsten Jahren von den verbleibenden 50 % jeweils 2/3 des Gewinns an den Landkreis abzuführen. Hierfür wäre in jedem Jahr eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Ahrweiler herbeizuführen.

3. Schrittweise Anpassung der Kreisumlage an den Durchschnittshebesatz

Der durchschnittliche Kreisumlagesatz aller 24 Landkreise liegt im laufenden Jahr 2024 bei 44,72 v.H. Mit einem Umlagesatz von 42,15 v. H. liegt der Landkreis rd. 2,57 Prozentpunkte unter dem Landesdurchschnitt. Vor diesem Hintergrund sowie der extrem schlechten Finanzsituation des Kreises wurde für den Haushalt 2025 eine Erhöhung der Kreisumlage um 2 Prozentpunkte auf dann 44,15 % vorgesehen. Damit liegt der Umlagesatz weiterhin deutlich unter dem voraussichtlich erwarteten

Landesdurchschnitt für das Jahr 2025 von 45,6 v. H.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst ab dem Jahr 2026 die Kreisumlage schrittweise um jeweils 0,5 Prozentpunkte jährlich bis maximal an die Höhe des durchschnittlichen Hebesatzes aller rheinland-pfälzischen Landkreise anzupassen. Die formelle Beschlussfassung muss dann im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen erfolgen. Selbstverständlich wird dabei jeweils auch die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen berücksichtigt.

4. Konzept zum Abbau der kw-Stellen

In den Haushaltsjahren ab 2020 wurden - zunächst wegen der Corona-Pandemie, dann wegen der Flut - 44 Stellen mit einem kw-Vermerk geschaffen. Die Verwaltung wird ein Konzept erarbeiten, wie diese Stellen mittelfristig wieder abgebaut werden können. Dabei gilt es einen Abgleich mit den dann zu leistenden Aufgaben und den insgesamt im Hause zur Verfügung stehenden Personalressourcen zu berücksichtigen.

5. Einsparungen bei Investitionen zur Vermeidung von laufenden Folgekosten

Für das geplante Lehrschwimmbecken Adenau rechnet die Verwaltung – unabhängig von den Investitionen, die mit Krediten finanziert werden müssten – mit laufenden Unterhaltskosten von mindestens 100.000 Euro jährlich. Hinzu kommt eine halbe Stelle EG 7 für einen Hausmeister mit ca. 30.000 Euro jährlich. Diese laufenden Kosten von insgesamt 130.000 Euro, sollen je nach Nutzungsstunden zwischen dem Kreis und der Verbandsgemeinde Adenau aufgeteilt werden. Selbst bei einem angenommenen Anteil von lediglich einem Drittel der Nutzungsstunden für den Kreis Ahrweiler wäre das bereits ein Betrag von über 40.000 Euro jährlich.

Für eine weitere Integrierte Gesamtschule im Kreisgebiet hat das von der Verwaltung beauftragte Planungsbüro biregio (Krämer-Mandau) eine Machbarkeitsstudie vorgelegt. Neben den notwendigen Investitionen werden ebenfalls voraussichtlich laufende jährliche Kosten von ca. 1,0 Mio. Euro anfallen (Energiekosten, Bauunterhaltung, Personalkosten Sekretariat, Hausmeister und Reinigungskräfte).

Zur Einsparung laufender Folgekosten, die das Jahresergebnis zusätzlich belasten werden, schlägt die Verwaltung vor, die Errichtung des Lehrschwimmbeckens in Adenau sowie die eventuelle Übernahme eines weiteren Schulstandortes als Integrierte Gesamtschule in die Trägerschaft des Landkreises Ahrweiler bis auf weiteres zurückzustellen.

6. Bildung einer Aufbaugesellschaft zum Wiederaufbau der Kreisschulen

In der Vorlage zur Sitzung des Werksausschusses des Eigenbetriebs Schul- und Gebäudemanagement vom 22.04.2024 wurde ausführlich dargelegt, warum es nicht sinnvoll erscheint, noch eine weitere Projektsteuerungsebene einzuziehen. Denn alle Planungs- und Steuerungsaufgaben sind bereits auf Architektur- und Planungsbüros delegiert. Im ESG sind lediglich die reinen Bauherrenaufgaben verblieben, die nur der Eigentümer selbst, sprich der Werksausschuss oder der Werkleiter, entscheiden kann und die deshalb nicht delegiert werden können (grundlegende Fragen zur Ausgestaltung der Gebäude, Klassenanzahl usw.).

Auch bislang konnte die Verwaltung über Billigkeitsleistungen des Landes beim Personal für den ESG in 2023 vier Stellen mit 285.000 Euro und 2024 fünf Stellen mit 400.000 Euro abrechnen.

Bei Gründung einer Aufbaugesellschaft sollte es um die nachfolgend genannten drei Benefits gehen. Sobald diese in Gänze oder auch in großen Teilen gegeben sind, spräche dies für eine neue Gesellschaft. Sind diese Benefits hingegen nicht gegeben, spräche dies gegen eine Aufbaugesellschaft:

1. Vorteile beim Aufbau, insbesondere eine höhere Geschwindigkeit,
2. Entlastung des Personals des ESG, das für die laufende Unterhaltung der Schulgebäude verantwortlich ist und
3. eine gegenüber den bisher laufenden Personalkostenerstattung über Billigkeitsleistungen erhöhte Refinanzierung der Personalkosten.

Die Verwaltung wird diese Punkte konkret prüfen und das Ergebnis den Kreisgremien zur Beschlussfassung vorlegen.

Mit den vorgelegten Punkten zur Haushaltskonsolidierung würden sich die Erträge des Landkreises erhöhen und der Aufwand bzw. die Kosten reduzieren.

Es ist aber festzuhalten:

Trotz dieser Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung werden die eigenen Möglichkeiten nicht ausreichen, um künftig einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen. Damit ist der Kreis Ahrweiler kein Einzelfall. Im Gegenteil, die große Mehrheit der Kreise in Rheinland-Pfalz hat mit massiven Fehlbeträgen zu kämpfen. Von daher ist es hier nach Auffassung der Verwaltung dringend geboten, die Finanzausstattung der Kreise so zu verbessern, dass diese ihren gesetzlich übertragenen Aufgaben auch nachkommen können.

Cornelia Weigand
Landrätin

Anlage: Erläuterungen zum Stellenplan 2025